



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement EVD**

AUSGABE 2011

Ergänzungsinformation zum  
Info-Service «Arbeitslosigkeit»

Ein Leitfaden für Versicherte

# Leistungsansprüche für die Auslandschweizer und -schweizerinnen

**INFO-SERVICE**  
Arbeitslosenversicherung  
(ALV)

# HINWEISE

Das vorliegende Info-Service dient als Ergänzung zum Info-Service „Arbeitslosigkeit“ (Nr. 716.200). Es gibt Schweizerinnen und Schweizerinnen, die im Ausland als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen tätig waren oder im Ausland eine Ausbildung absolvierten, einen Überblick über die Abläufe und Ansprüche bei Arbeitslosigkeit. Das Info-Service berücksichtigt das per 1. April 2011 in Kraft getretene Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV; SR 837.02).

Dieser Überblick kann aber nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

Die aufgeführten Zahlen (z.B. Frankenbeträge) können Änderungen erfahren. Bei Ihrer Vollzugsstelle erfahren Sie die jeweils gültigen Zahlen.

## **Bin ich als Auslandschweizer oder -schweizerin gegen Arbeitslosigkeit versichert?**

### **1**

- Während des Auslandsaufenthaltes sind Sie bei Arbeitslosigkeit bei der schweizerischen Arbeitslosenversicherung nicht versichert. Ein freiwilliger Versicherungsbeitrag ist nicht möglich. Sie werden allenfalls durch die Versicherung Ihres Aufenthaltslandes gedeckt. Erkundigen Sie sich bei der dort zuständigen Stelle.
- Haben Sie für ein schweizerisches Unternehmen im Ausland gearbeitet, und hat Ihr Arbeitgeber auf diesem Lohn Beiträge an die schweizerische AHV/IV/EO/ALV entrichtet, sind Sie nach Ihrer Rückkehr bzw. erstmaligen Einreise inländischen arbeitslosen Personen gleichgestellt (vgl. Info-Service „Arbeitslosigkeit“, Nr. 716.200).
- Haben Sie in einem Nicht-EU/EFTA-Staat gearbeitet, sind Sie bei der Rückkehr bzw. erstmaligen Einreise gegen Arbeitslosigkeit versichert, wenn Sie in der Schweiz Ihren dauernden Wohnsitz nehmen und die übri-gen Voraussetzungen erfüllen (vgl. Frage 2)
- Sind Sie selbstständigerwerbend, haben Sie in der Schweiz keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sie können sich nicht freiwillig versichern.

## **Wie bin ich als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin mit Schweizer Pass bei der Rückkehr bzw. erstmaligen Einreise in die Schweiz aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat versichert?**

**2**

- Sie sind gegen Arbeitslosigkeit versichert, wenn Sie in einem Nicht-EU/EFTA-Staat als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätig waren und:
  - nach Ihrem Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr in die Schweiz zurückkehren;
  - mindestens 12 Monate innerhalb der letzten 2 Jahre gearbeitet haben;
  - Ihren Anspruch innerhalb eines Jahres nach Ihrer Rückkehr bzw. Einreise geltend machenund
  - eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über die Dauer Ihrer Tätigkeit beibringen.

## **Welche Schritte habe ich bei meiner Rückkehr bzw. erstmaligen Einreise in die Schweiz aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat zu unternehmen?**

**3**

- Wenn Sie bei Ihrer Rückkehr bzw. Einreise in die Schweiz aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat arbeitslos sind und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, müssen Sie sich unverzüglich persönlich bei Ihrer Wohngemeinde (oder beim zuständigen RAV) als arbeitslos melden.
- Den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung müssen Sie unbedingt innerhalb eines Jahres seit Ihrer Rückkehr bzw. Einreise in die Schweiz geltend machen. Andernfalls entfällt der Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- Im Übrigen haben Sie die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie inländische Personen (vgl. Info-Service "Arbeitslosigkeit", Nr. 716.200).

## **Wie viel Arbeitslosenentschädigung erhalte ich?**

**4**

- Nach Rückkehr aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat und bei Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen haben Sie Anspruch auf 90 Taggelder. Ihr Taggeld beträgt 80 % Ihres Pauschalansatzes. Der Pauschalansatz beträgt je nach Ausbildung und Alter von Ihnen 153, 127, 102 oder 40 Franken pro Tag. Dieser wird um die Hälfte reduziert, wenn Sie infolge Schulausbildung, Umschulung, Weiterbildung oder im Anschluss an eine Berufslehre von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, weniger als 25 Jahre alt sind und keine Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben.

- Haben Sie aber während Ihres Auslandsaufenthaltes für ein schweizerisches Unternehmen gearbeitet und hat Ihr Arbeitgeber auf diesem Lohn Beiträge an die schweizerische AHV/IV/EO/ALV entrichtet, so beträgt Ihr Taggeld 70 oder 80% Ihres versicherten Verdienstes (entspricht grundsätzlich Ihrem letzten Monatslohn). Der Anspruch beträgt 260, 400 oder 520 Taggelder.

## **Wie bin ich als Arbeitnehmer oder als Arbeitnehmerin mit Schweizer Pass bei der Rückkehr bzw. erstmaligen Einreise in die Schweiz aus einem EU/EFTA-Staat versichert?**

**5**

- Arbeiteten Sie vor Ihrer Arbeitslosigkeit in einem EU/EFTA-Staat, müssen Sie grundsätzlich Ihren Anspruch im letzten Beschäftigungsstaat geltend machen.
- Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn Sie trotz Ihres Auslandsaufenthaltes genügend Beitragszeiten aufweisen, das heisst, in den 2 Jahren vor der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung (Rahmenfrist für die Beitragszeit) bereits während mindestens 12 Monaten in der Schweiz gearbeitet haben (vgl. Frage 2).
- Kehren Sie aus Deutschland in die Schweiz zurück, verweisen wir Sie auf Frage 6.

## **Wie bin ich als Arbeitnehmer oder als Arbeitnehmerin mit Schweizer Pass bei der Rückkehr bzw. erstmaligen Einreise aus Deutschland versichert?**

**6**

- Kehren Sie aus Deutschland in die Schweiz zurück, gilt aufgrund des besonderen Abkommens eine Sonderregelung. Die in Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten werden in der Schweiz voll angerechnet.
- Das Arbeitslosengeld, das Sie in Deutschland bezogen haben, wird bei der Festsetzung der Bezugsdauer in der Schweiz berücksichtigt.

## **Wie bin ich versichert, wenn ich mich zu Ausbildungszwecken im Ausland aufgehalten habe und in die Schweiz zurückkehre?**

**7**

- Haben Sie sich zu Ausbildungszwecken im Ausland aufgehalten, sind Sie versichert, wenn:
  - Sie während 10 Jahren Wohnsitz in der Schweiz hatten,
  - Ihre Ausbildung mehr als 12 Monate dauerte,

- Sie Ihren Anspruch innerhalb eines Jahres nach Ihrer Rückkehr geltend machen und
- Sie eine Bescheinigung der von Ihnen besuchten Schule vorlegen.
- Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung richtet sich nach den in Frage 4 aufgeführten Pauschalansätzen.

## Was sind Wartetage?

### 8

Im Sinne eines „Selbstbehalts“ wird die erste Taggeldauszahlung erst nach Bestehen der Wartetage geleistet. Als Wartetage gelten nur diejenigen Tage, an denen Sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Einkommen CHF pro Jahr	Bedingungen	Wartezeit
Pauschalansatz bis 36'000	Beitragsbefreit unabhängig der Unterhaltspflicht	0
bis 36'000	unabhängig der Unterhaltspflicht	0
36'001 – 60'000	mit Unterhaltspflicht	0
ab 60'001	mit Unterhaltspflicht	5
36'001 – 60'000	ohne Unterhaltspflicht	5
60'001 – 90'000	ohne Unterhaltspflicht	10
90'001 – 125'000	ohne Unterhaltspflicht	15
ab 125'001	ohne Unterhaltspflicht	20

In gewissen Fällen haben Sie zu der allgemeinen Wartezeit zusätzlich 1, 5 oder 120 besondere Wartetage zu bestehen (vgl. Info-Service "Arbeitslosigkeit", Frage 13, Nr. 716.200).

## Wo bin ich als Grenzgänger oder Grenzgängerin versichert?

### 9

Als Grenzgänger oder Grenzgängerin sind Sie wie folgt versichert:

- im Wohnsitzstaat:
  - bei Ganzarbeitslosigkeit;
- im Beschäftigungsland:
  - bei Kurzarbeit;
  - bei wetterbedingten Arbeitsausfällen;
  - bei Insolvenz Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitgeberin.

Info-Service  
Herausgegeben vom  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung  
716.203 d 04.2011 100'000